

**1. Änderung der S a t z u n g
über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger
der Stadt Wettin-Löbejün
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 8, 9, 35 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), § 8 Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 07.03.2002 in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA Nr. 13/2019, S. 116 ff, ausgegeben am 07.06.2019), in der Fassung vom 08.05.2020, hat der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 28.05.2020 (Beschluss-Nr. 85-8/20/SR) folgende 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Feuerwehren

(1) Der ehrenamtliche Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter, die Jugendfeuerwehrwarte erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale nach § 9 Abs. 1 KomEVO.

(2) Die monatliche Pauschale beträgt für den

Funktion	Monatliche Pauschale (EURO)
Stadtwehrleiter	350,00
Ortswehrleiter	150,00
Jugendwehrwart der Stadt	110,00
Funktion	Monatliche Pauschale (EURO)
Jugendwehrwart der Ortschaft	80,00
Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Stadtfeuerwehr	110,00
Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren in Ortswehren	80,00

(3) Neben der in Abs. 2 aufgeführten monatlichen Pauschale erhalten alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr für jährlich bis zu 40 Stunden angeordneten Dienst im Feuerwehrgerätehaus eine anlassbezogene Pauschale in Höhe von 7,00 EURO/ Stunde bei Teilnahme am angeordneten Ausbildungsdienst.

(4) Einem Stellvertreter des Stadtwehrleiters und des Ortswehrleiters, dem in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist, erhält als Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale von 50% des in Abs. 2 genannten Betrages.

(5) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(6) Im Falle der Verhinderung der in Abs. 2 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit die im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

Artikel II

§ 17 erhält folgende Fassung:

§ 17 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger der Stadt Wettin-Löbejün (Aufwandsentschädigungssatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

(gez. Antje Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Ausfertigungsvermerk:

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 28.05.2020 (Beschluss-Nr. 85-8/20/SR) beschlossene 1. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger der Stadt Wettin-Löbejün (Aufwandsentschädigungssatzung) wurde durch die Bürgermeisterin am 29.05.2020 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.

Wettin-Löbejün, den 29.05.2020

(gez. Antje Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel –

Bekanntmachungsvermerk:

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün unter der Beschluss-Nr.: 85-8/20/SR in seiner Sitzung am 28.05.2020 beschlossene und durch die Bürgermeisterin am 29.05.2020 handschriftlich unterzeichnete 1. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger der Stadt Wettin-Löbejün (Aufwandsentschädigungssatzung) wird im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün Jahrgang 10, Nr. 6 vom 10.06.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Wettin-Löbejün, den 29.05.2020

(gez. Antje Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel –